

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 50/08 S**

L 5 ER 102/08 AS (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 8 ER 47/08 AS (SG Mainz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,  
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
Knickrehm und Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Rheinland-Pfalz vom 22. April 2008 - L 5 ER 102/08 AS - wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



### G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22. April 2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mainz (SG) vom 17. März 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Bevollmächtigte des Antragstellers hat am 2. Mai 2008 zu Protokoll der Geschäftsstelle des SG erklärt, gegen den Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde einlegen zu wollen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Bei der Bevollmächtigten des Klägers handelt es sich nicht um eine solche iS des § 166 Abs 2 SGG.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

